

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

**HÖRZENTRUM Oldenburg GmbH.**

vertreten durch ihre Geschäftsführer:  
Herrn Dipl. Phys. Stephan Albani und  
Herrn Dip. Kaufmann Peter Bessmann

und

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vertreten durch ihren Präsidenten,  
Herrn Professor Dr. M. Daxner

### Präambel

Die Hörzentrum Oldenburg GmbH. (i.f. HÖRZENTRUM) wurde mit den Gesellschaftern Professor Dr. Dr. D. Kollmeier (als Vertreter der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg), der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg und Dr. R. Schönfeld (als Vertreter des Evangelischen Krankenhauses Oldenburg), Dr. V. Homann (Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie Dipl. Kaufmann Peter Bessmann und Dipl. Phys. Stephan Albani (Geschäftsführer) gegründet. Ziel des HÖRZENTRUMS ist die Entwicklung und Umsetzung modernster diagnostischer Verfahren und Hörgerätetechnologien für die praktische Anwendung und somit die Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Aktivitäten auf dem Gebiet der Hördiagnostik und Rehabilitation hörgestörter Menschen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen am HÖRZENTRUM anwendungsorientierte audiologische Forschung gefördert und Spezialdiagnostik sowie Therapie von Hörstörungen durchgeführt werden. Außerdem wird ein umfangreiches Programm zur Aus- und Weiterbildung von Berufsgruppen aufgebaut, die in diesen Bereichen tätig sind. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Medizinische Physik“ und dem Graduierten-Kolleg „Psychoakustik“ sowie mit dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg, der Stadt Oldenburg, dem Landesbildungszentrum für Gehörlose und mit regionalen Hörgeräte-Akustikern und HNO-Ärzten soll die universitäre, klinische und praktische Kompetenz auf dem Gebiet der Hörstörungen und ihrer apparativen Kompensation gebündelt und zu einer herausragenden, unabhängigen Institution ausgebaut werden.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Fachbereich 8 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind an der Erreichung dieser Ziele interessiert. Aus diesem Grunde soll der nachfolgende Kooperationsvertrag geschlossen werden, der eine wechselseitige Nutzung von Einrichtungen nach dem Prinzip eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung sowie eine Koordination von Forschungsvorhaben nach Maßgabe des § 28 NHG ermöglichen soll.

### § 1

#### Zusammenwirken in der Forschung

- (1) Jeder Partner wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen anderen Partners im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit geben, an seinen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitzuarbeiten.
- (2) Promotions- und Habilitationsarbeiten können im HÖRZENTRUM angefertigt werden, soweit die Ordnungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg diese Möglichkeit eröffnen. Die Arbeiten werden vom HÖRZENTRUM im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HÖRZENTRUM im Rahmen von Promotions- und Habilitationsvorhaben.

### § 2

#### Zusammenwirken in der Lehre

- (1) Über die Lehrverpflichtung der im HÖRZENTRUM nebenamtlich tätigen Professorinnen und Professoren hinaus streben die Partner eine Zusammenarbeit in der Lehre an.
- (2) Studien- und Diplomarbeiten können unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NHG im Rahmen des möglichen im HÖRZENTRUM angefertigt werden. Zugleich können aufgrund zusätzlicher Vereinbarungen zwischen dem HÖRZENTRUM und dem jeweiligen Fachbereich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Übungen zu Lehrveranstaltungen, Praktika sowie Projektgruppen im HÖRZENTRUM durchgeführt werden.
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird sich im Rahmen des Lehrbedarfs sowie ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten darum bemühen, Lehraufträge an einschlägig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HÖRZENTRUM zu erteilen und ihnen im Rahmen der Hochschulprüfungsordnungen die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen. Das HÖRZENTRUM wird diese Tätigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Möglichkeiten fördern.
- (4) Die Partner vereinbaren zugleich eine gegenseitige Unterstützung bei Gastvorträgen.

### § 3

#### Namensführung

- (1) Das HÖRZENTRUM ist berechtigt, seinem Namen den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ hinzuzufügen und dadurch die Verbundenheit mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann dem HÖRZENTRUM die Führung des Zusatzes untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 112 NHG nicht mehr erfüllt werden. Darüber hinaus kann die Führung des Zusatzes gemäß § 2 Abs. 4 der Ordnung



über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen widerrufen werden, wenn der Senat der Carl von Ossietzky Universität dem Widerruf des Fachbereiches zustimmt.

## § 4

**Berichte**

Das HÖRZENTRUM erstellt jeweils zum 30.09. eines Jahres einen Bericht, in dem die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben wird.

## § 5

**Nutzungsvereinbarung und Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Carl von Ossietzky Universität gilt § 3 der Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen. Diese Regelung wird Bestandteil dieses Vertrages.

## § 6

**Haftungsregelungen**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für den von diesen ausgehenden Gefahren freigestellt. Im übrigen gilt hier § 4 der Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen.

## § 7

**Befristung der Vereinbarung und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30.09.1999. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(2) Nach dem Widerruf der Erlaubnis, den Zusatz „an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ zu führen, spricht die Präsidentin oder der Präsident die fristlose Kündigung der Vereinbarung aus.

## § 8

**Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

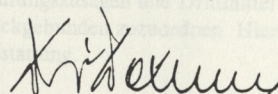
Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine den beabsichtigten Vertragszielen möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

## § 9

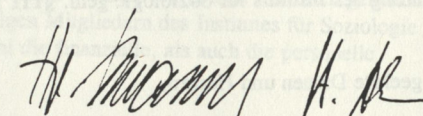
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 3.6.96



Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Präsident Professor Dr. M. Daxner



Das HÖRZENTRUM Oldenburg GmbH.  
Geschäftsführer: Albani und Bessmann